

# **Stellungnahme der Deutschen Steuer-Gewerkschaft**

## **zum Entwurf eines Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung**

### **I. Zielsetzungen**

Die wichtigsten Zielsetzungen des Gesetzes sind

- die Anpassung des Begriffes „Schwarzarbeit“ an den allgemeinen Sprachgebrauch
- die Zusammenfassung der Kontrollregelungen aus den verschiedenen Vorschriften
- die Erweiterung der Kontrollrechte der Zollverwaltung hinsichtlich der Einhaltung der sich aus Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten
- die Erweiterung der Prüfungsrechte der Zollverwaltung sowie
- die Regelung der Zusammenarbeit mit anderen Behörden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt die Eckpunkte des Gesetzentwurfes als Weg in die richtige Richtung zu einer zielgenauen Bekämpfung von Schwarzarbeit, illegalen Beschäftigung und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft beschränkt sich in ihrer Stellungnahme auf den steuerrechtlich relevanten Teil.

Zweck des Gesetzentwurfes ist die Schaffung eines Klimas der gesellschaftlichen Ächtung von Schwarzarbeit, illegaler Beschäftigung und damit zusammenhängender

Steuerhinterziehung. Dies soll u. a. mit der Erhöhung des Verfolgungsdruckes erreicht werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt die Zielrichtung des Gesetzentwurfes, denn die Schattenwirtschaft ist in Deutschland nach wie vor eine schnell wachsende, immer bedrohlicher werdende wirtschaftliche Größe.

Wissenschaftliche Untersuchungen bestätigen, dass alljährlich mindestens 16 % des Bruttosozialproduktes durch Schattenwirtschaft und Steuerkriminalität am Staat vorbeigeschleust wird. Dadurch entstehen jährlich endgültige Steuerausfälle in der Größenordnung von ca. 60 – 70 Mrd. Euro.

Eine wirksame und zielgenaue Bekämpfung von Schattenwirtschaft und damit zusammenhängender Steuerkriminalität schafft Manövriermasse für Steuervereinfachung und Steuerentlastung; auf jeden Fall ist sie die wirksamste Therapie gegen weitere Steuererhöhungen.

## **II. Die Regelungen im Einzelnen**

### **A. Zu Artikel 1**

#### **§ 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfes**

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfes sollen die Behörden der Zollverwaltung künftig prüfen, ob der Steuerpflichtige seinen sich aus den Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nachgekommen ist, soweit dies zur Erfüllung der in § 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfes geregelten Mitteilungspflicht erforderlich ist.

Gemäß § 2 Abs. 1, Abs. 2 des Gesetzentwurfes liegt die Prüfungskompetenz bei den Behörden der Zollverwaltung, welche u. a. von den Finanzbehörden unterstützt werden sollen. Die Aufgaben dieser Behörden nach anderen Rechtsvorschriften sollen unberührt bleiben.

Die Prüfung des Nachkommens der „steuerlichen Pflichten“ durch die Zollbehörden ist bei einer Vor-Ort-Prüfung nur durch Einsichtnahme von Akten – beispielsweise aus der Finanzbuchhaltung – möglich. Dies bedingt zwangsläufig eine Prüfung steuerrechtlicher Sachverhalte, welche eigentlich in die Zuständigkeit der Steuerverwaltung fällt.

Sollte sich bei Prüfungen ergeben, dass der Steuerpflichtige seinen steuerlichen Pflichten nicht nachgekommen ist, wäre nach § 6 Abs. 3 des Gesetzentwurfes eine Unterrichtung der jeweils zuständigen Stellen – damit der Steuerbehörden - notwendig.

Da jedoch nicht gewährleistet werden kann, dass unverzüglich die zuständigen Stellen der Steuerverwaltung – wie die Steuerfahndung – tätig werden können, ist der Steuerpflichtige durch die Prüfung der Zollbehörden gewarnt, sodass zu besorgen steht, dass im Hinblick auf den weiteren Prüfungsverlauf der Finanzbehörden Beweismittel vernichtet oder beiseitegeschafft werden.

Insoweit muss sichergestellt werden, dass eine Mitteilungspflicht gem. § 6 Abs. 3 des Gesetzentwurfes an die zuständigen Stellen vor dem ersten Zugriff bereits in den Fällen erfolgt, in denen nach Aktenlage ein Anhaltspunkt für eine Verletzung von Steuerdelikten bzw. den anderen in § 6 Abs. 3 aufgeführten Regelungen gegeben ist.

In solchen Fällen kann über eine gemeinsame Ermittlungsgruppe sichergestellt werden, dass keine Verdunklungsgefahr besteht.

Um die Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen in o. g. Fällen zu ermöglichen, schlägt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft folgende Ergänzung des Gesetzwortlautes vor:

*§ 6 Abs. 3 des Gesetzentwurfes lautet:*

*Die Behörden der Zollverwaltung unterrichten **vor dem ersten Zugriff** die jeweiligen Stellen, wenn sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Anhaltspunkte ergeben für Verstöße gegen ...*

## **B. Zu Artikel 12 - Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999**

### **§ 14 b Abs. 1 UStG**

Mit § 14 b Abs. 1 Umsatzsteuergesetz soll erstmals eine Rechnungsaufbewahrungspflicht für Nichtunternehmer geregelt werden. Die Neuregelung stellt eine erforderliche Ergänzung der Verpflichtung gem. § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG dar, bei steuerpflichtigen Werklieferungen oder sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück auch dann eine Rechnung ausstellen zu müssen, wenn der Leistungsempfänger eine Privatperson ist.

Mit der Verpflichtung des nichtunternehmerischen Leistungsempfängers zur zweijährigen Aufbewahrung der erhaltenen Rechnung soll nach dem Gesetzentwurf eine umfassende Kontrolle der Versteuerung der Umsätze durch den leistenden Unternehmer ermöglicht werden.

Systematisch ist der Ansatz folgerichtig, zur Verhinderung der sog. „ohne Rechnung Geschäfte“ auch den Leistungsempfänger – auch wenn er nicht Unternehmer ist – zur Rechnungsaufbewahrungspflicht zu verpflichten.

Fraglich ist jedoch, ob dem nichtunternehmerischen Leistungsempfänger die Voraussetzungen der Aufbewahrungspflicht immer tatsächlich bewusst sind bzw. bewusst sein können, zumal sich diese lediglich auf die Fälle des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG beschränken.

Dem nichtunternehmerischen Leistungsempfänger ist zwar bewusst, wann er eine unversteuerte Lieferung oder Leistung in Anspruch nimmt, andererseits weiß er jedoch keineswegs zwingend auch um die im Falle legaler Lieferung und Leistung bestehende Aufbewahrungspflicht von Rechnungen. Folge könnte sein, dass ein nichtunternehmerischer Leistungsempfänger trotz Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG deshalb bußgeldbedroht ist, weil er allein die entsprechenden Belege nicht aufbewahrt hat.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft sieht es im Hinblick auf die Bußgeldbedrohung in Höhe von bis zu 1.000 Euro als notwendig an, dass in den Fällen der Leistungs-

erbringung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. UStG eine Hinweispflicht des Unternehmers begründet wird, den Leistungsempfänger darüber zu belehren bzw. zu informieren. Dies könnte in Form eines obligatorischen Rechnungsbestandteils vorgegeben werden.

### **C. Zu Artikel 24**

#### **§ 50 e des Einkommensteuerrecht**

Mit der Änderung des § 50 e EStG soll die Nichtanmeldung von solchen geringfügigen Beschäftigungen in Privathaushalten aus der steuerstrafrechtlichen Verfolgung herausgenommen werden, bei denen der Steueranspruch des Staates durch Erhebung und Abführung eines einheitlichen Pauschsteuersatzes von 2 % befriedigt werden kann. Statt dessen soll eine Verfolgung über die Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung erfolgen.

Die Freistellung von der Strafverfolgung, jedoch Bewehrung mit einem Bußgeld sieht die Deutsche Steuer-Gewerkschaft als systemgerecht an. Nur so kann der Sinn und Zweck des Gesetzes – die Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und Steuerhinterziehung – erreicht werden. Würde in den sog. „Putzfrauenfällen“ der Sanktionierungsdruck fehlen, würde das Gesetzesziel ins Leere laufen.

Mit einer ausdrücklichen Bußgeldandrohung wird hingegen der Unrechtgehalt der Nichtanmeldung von geringfügig Beschäftigten in Privathaushalten deutlich, was präventive Wirkung entfaltet.